

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung
einer Einschleppung der Haemorrhagischen Krankheit der Kaninchen

A. Zielsetzung

Mit Ablauf des 8. März 1989 tritt die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Haemorrhagischen Krankheit der Kaninchen nach ihrem § 5 außer Kraft. Die Gefahr einer Einschleppung dieser Seuche durch die Einfuhr oder die Durchfuhr von Hauskaninchen aus bestimmten europäischen Staatshandelsländern besteht jedoch nach wie vor, so daß Schutzmaßnahmen weiterhin notwendig sind. Darüber hinaus ist es wegen des Auftretens dieser Kaninchenseuche in Frankreich und Italien erforderlich, auch die Ein- und Durchfuhr dieser Länder in die Verordnung mit einzubeziehen.

B. Lösung

Durch die vorgelegte Verordnung werden das bestehende Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hauskaninchen aufrechterhalten und Ein- und Durchfuhr aus weiteren Ländern, in denen die Haemorrhagische Krankheit der Kaninchen aufgetreten ist, einbezogen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Durchführung der Vorschriften keine zusätzlichen Kosten.

Es ist nicht auszuschließen, daß die Verordnung durch Ausfall bestimmter Lieferländer Auswirkungen auf Einzelpreise haben kann; Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

30.12.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Haemorrhagischen Krankheit der Kaninchen

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom
30. Dezember 1988 - 121 (411) - 723 02 - Ti 95/88 - an den Präsi-
denten des Bundesrates die vom Bundesminister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Verhütung einer Einschleppung der
Haemorrhagischen Krankheit der Kaninchen

mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund
des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Verhütung einer Einschleppung der Haemorrhagischen Krankheit der Kaninchen
Vom 1989

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Haemorrhagischen Krankheit der Kaninchen vom 2. September 1988 (BAnz. S. 4073) wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort "Bulgarien," die Worte "Frankreich, Italien," eingefügt.
2. In § 5 wird die Jahreszahl "1989" durch die Jahreszahl "1990" ersetzt.

Artikel 2

Dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung:A. Allgemeiner Teil

Seit 1984 wird in China eine übertragbare Krankheit bei Kaninchen beobachtet, die vermutlich durch einen Parvo-Virus-ähnlichen Erreger hervorgerufen wird. Die Krankheitserscheinungen zeichnen sich durch ausgeprägte Entzündungen im Bereich der Luftwege und im Magen-Darm-Kanal aus. Die Erkrankung führt zu hoher Sterblichkeit bei Kaninchen. Seuchenfälle wurden auch aus Bulgarien, Polen und der Tschechoslowakei bekannt; in Jugoslawien, Rumänien und der UdSSR war die Seuchensituation unklar.

Zur Verhütung einer Einschleppung dieser gefährlichen und überaus verlustreichen Seuche mußte die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Hauskaninchen aus den genannten osteuropäischen Ländern sofort verboten werden. Dies geschah durch die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Haemorrhagischen Krankheit der Kaninchen vom 2. September 1988 (BANz. S. 4073). Zur Vermeidung nichtvertretbarer Verzögerungen wurde von der Ermächtigung des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) Gebrauch gemacht, wonach die Rechtsverordnung bei Gefahr im Verzuge ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden kann. Die Geltungsdauer der Verordnung endet mit Ablauf des 8. März 1989; ihre Verlängerung bedarf nach § 7 Abs. 2 Satz 2 TierSG der Zustimmung des Bundesrates. Wegen des Auftretens der Seuche in Frankreich und Italien wird es notwendig, die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Hauskaninchen auch aus diesen Ländern zu verbieten.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf öffentliche Haushalte. Sie könnte sich auf die Einzelpreise durch Ausfall bestimmter Lieferländer und damit eventuell verbundener Verknappungen des Angebotes auswirken; Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Gefahr einer Einschleppung der Haemorrhagischen Krankheit der Kaninchen in die Bundesrepublik Deutschland durch die Ein- oder Durchfuhr von Hauskaninchen aus Bulgarien, Polen, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien und der UdSSR besteht aufgrund der derzeitigen Seuchensituation nach wie vor. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hauskaninchen aus den genannten Ländern wird daher - zunächst für ein Jahr - aufrechterhalten. Wegen des zwischenzeitlichen Auftretens der Seuche in Frankreich und Italien ist es zur Verhütung einer Einschleppung dieser gefährlichen Kaninchenseuche erforderlich, auch diese Länder in die Verbotsregelung Verordnung mit einzubeziehen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 TierSG.

Zu Art. 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Art. 3

Wegen der Einbeziehung von Frankreich und Italien in die Verbotsregelung soll die Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten.

10.02.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung
einer Einschleppung der Haemorrhagischen Krankheit der Kanin-
chen

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In § 1 werden

- a) nach dem Wort
"Bulgarien,"
die Worte
"Frankreich, Italien,"
und
- b) nach dem Wort
"Rumänien,"
die Worte
"der Schweiz, Spanien,"
eingefügt.'

Begründung:

Die Krankheit ist sowohl in der Schweiz als auch in Spanien aufgetreten. Das Ein- und Durchfahrverbot ist deshalb auch auf Tiere aus diesen Ländern anzuwenden.